

Satzung der Stadt Troisdorf

gemäß §172 BauGB zur Erhaltung der „Schwarzen Kolonie“

Aufgrund des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am XX.XX.2023 folgende Satzung für die „Schwarze Kolonie“ in Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Stadtgestalt, d.h. die Struktur einschließlich des Grundrisses, der Baustruktur, der Freiräume und der typischen Nutzungsstruktur sowie die städtebauliche Funktion der ehemaligen Werkssiedlung zu erhalten.

(2) Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Plan M 1:2500 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltung baulicher Anlagen

Gemäß §172 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BauGB kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau und die Änderung von baulichen Anlagen innerhalb des in § 1 dieser Satzung genannten Bereiches versagt werden, wenn sie der aus folgenden Gründen beabsichtigten Erhaltung der städtebaulichen Eigenart entgegensteht. Die „Schwarze Kolonie“ soll in ihrem ursprünglichen Bestand im Wesentlichen erhalten bleiben, da die Gesamtanlage und die Einzelgebäude sowie deren Nutzung das Ortsbild und die Stadtgestalt in ihrem Bereich prägen und von ortsgeschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung für die Stadt Troisdorf sind.

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Erlass einer Gestaltungssatzung

Zur Verwirklichung der Erhaltung hat der Rat der Stadt Troisdorf für die "Schwarze Kolonie" eine Gestaltungssatzung gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeitigen Fassung und § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der derzeitigen Fassung erlassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziff. 7 BauO NRW.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1:

Stadt Troisdorf

Auszug aus dem Geoinformationssystem

Troisdorf, 03.01.2023

Maßstab 1:2500

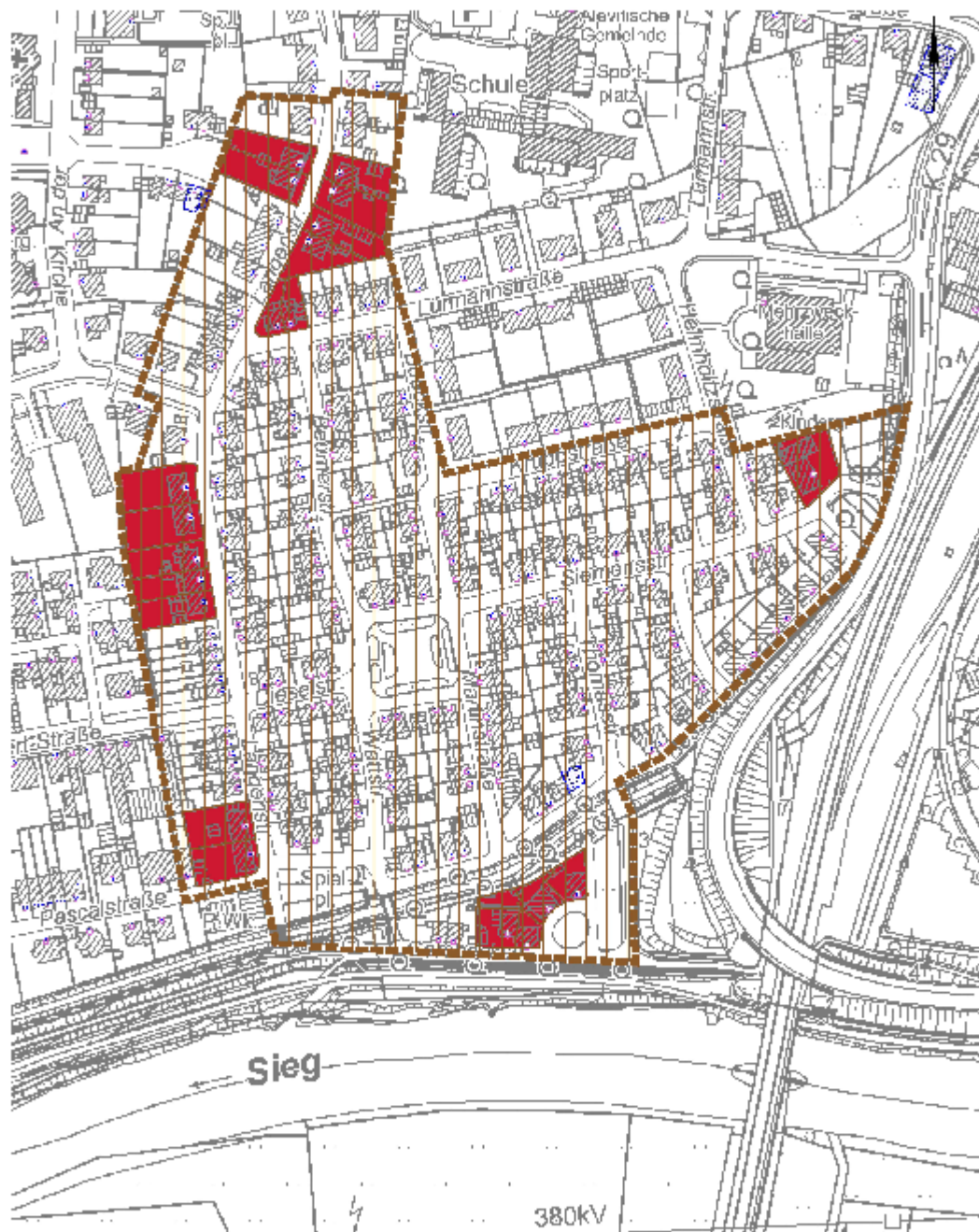
Gemarkung :

Flur :

Flurstück :

ALKIS-Stand : 12/2022

Der Bürgermeister



Kartellblätterungen *Druckausdruck, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.

Verwendungszweck: für andere Zwecke, Vervielfältigung oder sonstigen Weitergabe ist ohne schriftliche Genehmigung.